

TE OGH 2011/4/27 50b11/11w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.04.2011

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Danzl als Vorsitzenden sowie die Hofrätinnen Dr. Hurch und Dr. Lovrek und die Hofräte Dr. Höllwerth und Mag. Wurzer als weitere Richter in der Abstammungssache des Antragstellers Walter D*****, vertreten durch Anwälte Mandl & Mitterbauer GmbH in Altheim, gegen die Antragsgegnerinnen 1. mj Johanna D*****, vertreten durch Maria Anna D***** als Kollisionskuratorin, *****, vertreten durch Weichselbaum Humer & Partner OG, Rechtsanwälte in Linz, und 2. Alexandra D*****, ebendort, wegen Bestreitung der ehelichen Abstammung über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Erstantragsgegnerin gegen den Beschluss des Landesgerichts Ried im Innkreis als Rekursgericht vom 15. November 2010, GZ 6 R 320/10s-17, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der außerordentliche Revisionsrekurs wird mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 62 Abs 1 AußStrG zurückgewiesen (§ 71 Abs 3 AußStrG).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1. Gemäß § 82 Abs 1 AußStrG iVm § 156 ABGB wird ein Verfahren zur Feststellung der Nichtabstammung vom Ehemann der Mutter nur auf Antrag eingeleitet. Nach § 11 Abs 1 AußStrG sind Verfahren, die nur auf Antrag eingeleitet werden können, mit der Zurücknahme des Antrags beendet. (Nur) Soweit mit der Zurücknahme des Antrags auch wirksam auf den zugrunde liegenden Anspruch verzichtet wurde, kann er nicht neuerlich geltend gemacht werden (§ 11 Abs 3 AußStrG).

Es ergibt sich somit bereits aus dem Gesetz, dass eine ohne Anspruchsverzicht vorgenommene Antragsrückziehung keinen Verzicht auf den Anspruch und somit auch keinen Verbrauch des Ehelichkeitsbestreitungsrechts bewirkte; im Abstammungsverfahren gibt es nur eine Antragsrücknahme ohne Anspruchsverzicht (Fucik/Kloiber, AußStrG § 11 Rz 7 mwN).

2. Die (Erst-)Antragsgegnerin hat im erstinstanzlichen Verfahren vorgebracht, es habe eine einvernehmliche Abrede zwischen dem Antragsteller und der Mutter zur Zeugung des Kindes mit einem anderen Mann bestanden. Dadurch habe der Antragsteller sich schlüssig bereit erklärt, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen (ON 3) sowie dadurch das Kind „unwiderruflich“ als eheliches anerkannt (ON 10).

Diese Tatsachenbehauptungen wären auch im Fall ihrer Erweislichkeit nicht geeignet, ein Ehelichkeitsbestreitungsrecht iSd § 156 ABGB des Antragstellers, dessen Vaterschaft zur Antragsgegnerin - nunmehr unbestritten - mit Sicherheit ausgeschlossen ist, in Frage zu stellen.

Als Verzicht auf ein Bestreitungsrecht könnte eine solche Vereinbarung, weil nur gegenüber der Ehegattin und nicht auch gegenüber dem Kind abgegeben, ohnedies nicht gewertet werden (2 Ob 144/51 = SZ 24/66; 1 Ob 1013/52 = JBl 1953, 321; 2 Ob 322/00t = SZ 74/11 [auch unter Hinweis auf Art 8 EMRK]; RIS-JustizRS0048218). Dass der Antragsteller mit seinem Verhalten einen Vorgang in Lauf gesetzt hätte, der zur Geburt eines Kindes führte, könnte im Zusammenhang mit einem Versprechen an die Mutter, für den Unterhalt des Kindes zu sorgen, möglicherweise unterhaltsrechtliche, keinesfalls aber abstammungsrechtliche Wirkungen zeitigen (vgl 7 Ob 527/96 = JBl 1996, 717 [Bernat]; 7 Ob 212/97w = SZ 70/155). Für den Verlust des Bestreitungsrechts reicht auch ein Umstand, der den Willen erkennen lässt, dass der Ehemann dem Kind dauernd die Stellung eines ehelichen Kindes geben wolle, nicht aus (vgl 1 Ob 2189/96k mwN = EFSlg 81.095; 6 Ob 6/04g; RIS-JustizRS0048217).

3. Eine Auseinandersetzung mit der Frage, inwiefern eine Vereinbarung über einen Anfechtungsverzicht mit Nichtigkeit iSd § 879 ABGB behaftet wäre (vgl 2 Ob 322/00t = SZ 74/11 und 2 Ob 74/10m = IfamZ 2011/57, 74: entgeltverknüpfte Vereinbarungen über Anfechtungsverzicht), kann daher unterbleiben.

Eine Rechtsfrage von der Qualität des § 62 Abs 1 AußStrG wird somit nicht aufgezeigt. Dies hat zur Zurückweisung des außerordentlichen Rechtsmittels zu führen.

Schlagworte

Familienrecht

Textnummer

E97429

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2011:0050OB00011.11W.0427.000

Im RIS seit

16.06.2011

Zuletzt aktualisiert am

29.04.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at